

Info aktuell

Ausgabe 91 • Dezember 2019

Kinderrechte-Index¹

Gesund und sicher aufwachsen im Land Brandenburg - Die Umsetzung von Kinderrechten in Brandenburg – eine Bestandsanalyse 2019

Im Gesamtergebnis schneidet u. a. Brandenburg² überdurchschnittlich ab. Dies bedeutet, dass in Brandenburg die folgenden Kinder-rechte vergleichsweise am besten umgesetzt werden. Brandenburg ist speziell bei der Umsetzung von drei der fünf untersuchten Kinderrechte überdurchschnittlich. Diese sind die Kinder-rechte auf Beteiligung, auf Bildung sowie das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erho-lung. (S. 170)

Recht auf Beteiligung (S. 17 – 41): Diese Kinderrecht ist in Art. 12 UN-KRK als Sicherstellung der freien Meinungsäußerung, Berücksichtigung der Meinung sowie das Recht auf Anhörung in allen es berührenden Gerichtsund Verwaltungsverfahren verankert.

 Bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung schneidet Brandenburg überdurchschnittlich ab.

Recht auf Gesundheit (S. 42 - 64): Diese Kin-derrecht ist in Art. 24 UN-KRK als gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsdiensten, Gesund-heitsförderung und Prävention bestimmt.

• Das Recht auf Gesundheit setzt Brandenburg durchschnittlich um.

Recht auf angemessenen Lebensstandard (S. 65 - 86): Dieses

Kinderrecht ist in Art. 26 als Rech auf soziale Sicherheit und in Art. 27 UN-KRK als Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, als Recht für ein Aufwachsen ohne Armut garantiert.

 Das Recht auf angemessenen Lebens-tandard wird in Brandenburg durchschnittlich umgesetzt.

Recht auf Bildung (S. 87 - 122): Dieses Kinderrecht ist In Art. 28 UN-KRK als chancengleicher Zugang zur Bildung präzisiert in Art. 29 (elementare Bildungsinhalte und -ziele) und als Achtung der Menschenwürde fixiert.

• Beim Recht auf Bildung schneidet Brandenburg überdurchschnittlich ab.

Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (S. 123 - 141): Diese Kinderrecht ist explizit so in Art. 31 UN-KRK als umfassendes Teilhebe- und Beteiligungsrecht bestimmt.

• In Bezug auf das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung liegt Brandenburg bei der Umsetzung über dem Durchschnitt.

Recht auf Schutz (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz) (S. 142 - 160): Diesbezügliche Kinderrechte sind im Sinne eines präventiven bzw. reaktiven Kinderschutzes in der UN-KRK in einer Reihe von Artikeln (u. a. Art. 19, 20, 25 und 32 – 36) enthalten.

 Für die Umsetzung des Rechtes auf Schutz (Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz) konnten aufgrund fehlen-der Daten für kein Bundesland eine Be-wertung vorgenommen werden.

Brandenburg: Die Fakten!

- 1. In der Landesverfassung von Brandenburg finden sich dem "Recht auf Beteiligung" nahe Bestimmungen. (S. 21)
- 2. In Brandenburg existiert eine Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung. (S. 22)
- 3. In Brandenburg liegt die Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen und auch bei Kommunalwahlen bei 16 Jahren. (S. 25)
- 4. In Gemeindeordnungen (Kommunalverfassungen) des Landes Brandenburg sind Regelungen für eine verbindliche Beteiligung von Kindern als Pflichtaufgabe der Kommune vorgesehen. (S. 26)
- 5. In Brandenburg sind weder von der Landesregierung



noch von einzelnen Gerichten kindgerechte Informationen im Ge-richtsverfahren ersichtlich. (S. 34)

- 6. In Brandenburg (82 Prozent, bundesweit wenig Abweichungen) fällt jedem fünften Kind keine Person ein, an die es sich bei Problemen wenden kann. (S. 39)
- 7. Eine solche Vollerfassung einer Maßnahme (Schuleingangsuntersuchung) der Gesundheitsförderung wie in Brandenburg gibt es ansonsten bislang in keinem Bundesland. (S. 44)
- 8. In Brandenburg wird für Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (und deren Kinder) jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in einem Teil der Kommune, bereits innerhalb der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte die einen "freien" Zugang zur medizinischen Versorgung gewährleistet zur Verfügung gestellt wird. (S. 48)
- 9. Die bundesweit geringste Abdeckung von Kinderärztinnen und Kinderärzten gibt es in Brandenburg (8,3 vgl. Bremen 14,1 auf 100.00 Einw.). (S. 48)
- 10. In Brandenburg fühlen sich nach "Kindereinschätzung Sicherheit Schulwege" die befragten Kinder "sehr sicher" bzw. "sicher" (89 Prozent) und damit bun-desweit am sichersten. (S. 56)
- 11. Brandenburger Eltern empfinden die Informationen und Angebote zu Gesundheitsthemen in der Schule häufiger als in anderen Bundesländern als

ausreichend. (S. 59)

- 12. Im Rahmen einer integrierten und regelmäßigen Sozialberichterstattung wird die spezifische Lage von Kindern (Sozialindikatoren) in Brandenburg als Vorbild genannt. (S. 69)
- 13. Brandenburg stellt jährlich direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung. (S. 84)
- 14. Das mehrgliedrige Schulsystem und die frühe Zuteilung zu einem bestimmten Schultyp (in Brandenburg nach der sechsten Klasse) können zu einem be-deutenden Hinderungsgrund für Chancengleichheit werden. (S. 90)
- 15. In Brandenburg ist ein Rechtsanspruch von Kindern auf Zugang zu einer allge-meinen Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung durch das Schulgesetz mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden. (S. 92)
- 16. Der Anteile der Ausgaben gemessen am BIP im Bereich der Kindertagesbetreuung ist in Brandenburg mit 1,36 Prozent bundesweit am höchsten. (S. 96)
- 17. In Bezug auf die Betreuungsquoten bei den U3-Kindern ist Brandenburg mit 56,4 Prozent im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich. (S. 99)
- 18. Nach Selbstauskunft von Schüler*innen schneidet Brandenburg in Bezug auf die Fragen "Alle Kinder an meiner Schule haben die gleichen Chancen auf einen guten Schulabschluss", "Meistens res-pektieren sich

- Jungen und Mädchen gegenseitig an meiner Schule", "Keiner wird aufgrund seiner Herkunft schlecht behandelt" und "An meiner Schule gibt es Schüler/ innen, die gemobbt werden" bundesweit am besten ab. (S. 110)
- 19. In Brandenburg wird im Gegensatz zu dem meinten Bundesländern (13) in den Bildungs- und Rahmenplänen der Kita mindestens implizit Bezug auf die Kinderrechte und die Bildungsziele nach Art. 29 Abs. 1 UN-KRK genommen. (S. 113)
- 20. In Brandenburg gab nur jede*r vierte Schüler*in an, dass ihre Schule keinen Internetzugang für Schüler*innen habe. (S. 117)
- 21. Verbindliche Mindeststandards, die sich auf die Erfüllung aller Rechte nach Art. 31 UN-KRK beziehen sollten, helfen das Leben in Gemeinschaftsunterkünften kindgerechter zu gestalten und die Rechte des Kindes zu fördern. Nur wenige Bundesländer, darunter Brandenburg, haben verbindliche Mindeststandards, die Rückzugsorte für Kinder vorschrei-ben. (S. 126)
- 22. Kinder u. a. in Brandenburg bewerten Rückzugsräume in der Pause und den Zustand von Toiletten an ihrer Schule im Ländervergleich durchschnittlich am bes-ten. (S. 129)
- 23. Gemessen am Anteil des Gesamthaushaltes werden in Brandenburg mit 0,5 Prozent im bundesvergleich unterdurchschnittlich Haushaltsmittel für Jugendar-beit zur Verfügung gestellt. (S. 136)



1 Deutsches Kinderhilfswerk e. V. 2019, https://www.dkhw. de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/ Kinderrechte-Index_2019.pdf

2 Länderprofil Brandenburg S. 220 ff.

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf

E-Mail: info@start-ggmbh.de www.fachstelle-kinderschutz.de

